

Drucksache Nr.

**71/2020**

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA

Rat/öff.

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	Nr. 22	07.09.2020
Verwaltungsausschuss	Nr. 42	14.09.2020

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

<b>Betreff</b>	<b>Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO vom 28.04.2020 zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen</b>
----------------	---

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO auf Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen vom 28.04.2020 wird abgelehnt bzw. zurückgewiesen.

### **II. Begründung**

Nach aktueller Rechtslage unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien müssten in einem neu zu erstellenden Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan weitere Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt werden. Ein gänzlicher Ausschluss von weiteren Windenergieanlagen ist nicht umsetzbar.

Eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich und zu den Siedlungen über die bereits angewandten 600m und 1000m hinaus führt dazu, dass der Windenergie substantiell nicht genügend Raum gegeben wird. Ergänzende rechtlich haltbare Abwägungskriterien, die zum Ausschluss weiterer Flächen herangezogen werden könnten, sind nicht erkennbar. In der Summe würde eine so begründete Planung eine Verhinderungsplanung darstellen, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.

Christoph Hartz  
Bürgermeister



**Gruppe im Rat  
der  
Gemeinde Ovelgönne**



Ovelgönne, 2020-04-28

Herrn Bürgermeister  
Christoph Hartz  
Rathaus

Oldenbrok-Mittelort

Vorab per E-Mail

**Flächennutzungsplan mit Ausschluss von weiteren Flächen für Windenergieanlagen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hartz,

bitte reichen Sie den Antrag zur Beratung und Entscheidung an den Rat und seine Gremien weiter:

**Antrag:**

Wir beantragen die Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Ovelgönne.

In dieser Angelegenheit beantragen wir ebenso eine rechtliche Beratung und Begleitung durch einen Fachanwalt.

**Weitere Argumente für diesen Antrag:**

1. Auf Grundlage unserer bereits seit 2018 (siehe Anl. 1 u. 2) geplanten Erweiterung des Baugebietes „Loyer Bäke“ in Großenmeer mit möglichen 100 bis 200 Bauplätzen wird ein Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesehen.
2. Mit dem flankierend zum Privilegierungstatbestand für die Windenergienutzung (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geschaffen Planvorbehalt in §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) hat der Gesetzgeber den Gemeinden ein Instrument verbindlicher Standortsteuerung an die Hand gegeben, das im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Rechte der Bürger unmittelbar regelt und der Bindungskraft von Festsetzungen eines Bebauungsplans gleichkommt (Urteil vom 26. April 2007 a.a.O. Rn.16).

Nach dieser Vorschrift stehen einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgen soll. Kraft dieser gesetzlichen Anweisung führt die Darstellung von Positivflächen aufgrund der planerischen Entscheidung der Gemeinde, dass dieser Ausweisung im Sinne einer „Konzentrationsflächenplanung“ die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen sollen, unmittelbar zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit von Vorhaben auf den nicht ausgewiesenen Flächen, sog. Ausschluss- oder Negativflächen.

3. Nach Ausrichtung des Landes Niedersachsen sollen bis 2030 ca. 1,4 % der Fläche des Landkreises - für die Gemeinde bei einer Fläche von 124 km<sup>2</sup> = 1,74 km<sup>2</sup> oder 174 ha als Windkraftfläche, ab 2030 ca. 2,1 % der Fläche des Landkreises - für die Gemeinde bei einer Fläche von 124 km<sup>2</sup> = 2,61 km<sup>2</sup> oder 261 ha als Windkraftfläche genutzt werden.  
Damit schießt die Gemeinde bereits heute schon ohne weitere Flächen (Moorseite / Großenmeer) über die Vorgaben des Landes hinaus.
4. Gemäß RROP 4.2.1. Windenergie Seite 65, begründet der Landkreis Wesermarsch mit Stand 2017 die Installierung von rund 450 MW Nennleistung durch Windenergieanlagen (WEA) auf einer Fläche von ca. 1.970 ha. Das entspricht rund 2,4 % der gesamten Landkreisfläche.  
Für einen weiteren Ausbau der regenerativen Energien aus der Windkraft sollen demnach möglichst nur noch die **bestehenden Konzentrationsflächen** von WEA durch den Austausch und der Errichtung leistungsfähiger WEA genutzt werden.

Die Flächen unserer Gemeinde für Windenergieanlagen, aus den bereits vorhandenen und in den Flächennutzungsplanungen vorgesehen Flächen von insgesamt 550 ha (RROP), erfüllen bei weitem die Vorgaben des Landes.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Koch  
Gruppenvorsitzender



**Gruppe im Rat  
der  
Gemeinde Ovelgönne**



Ovelgönne, 2020-09-10

Herrn Bürgermeister  
Christoph Hartz  
Rathaus

Oldenbrok-Mittelort

Vorab per E-Mail

**Änderung zu unserem Antrag vom 28.04.2020 – Verwaltungsvorlage 71/2020**

**Hier: Flächennutzungsplan mit Ausschluss von weiteren Flächen für Windenergieanlagen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**

**Folgende Änderung streben wir an:**

**Flächennutzungsplan mit Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Gemeinde Ovelgönne.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hartz,

bitte reichen Sie den Änderungsantrag zur Beratung und Entscheidung an den Rat und seine Gremien weiter:

**Antrag:**

Wir beantragen die Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Gemeinde Ovelgönne. In dieser Angelegenheit beantragen wir ebenso die rechtliche Beratung und Begleitung durch die Fachanwältin Frau Dr. Garthaus der Anwaltskanzlei Baumeister aus Münster.

**Allgemeine Begründung:**

Die wunderschöne Gemeinde Ovelgönne ist geprägt von einer grünen Landschaft und darf sich zurecht als das „Grüne Herz der Wesermarsch“ bezeichnen.

Für die Dorfentwicklung „Vom Nordpol bis zum Salzendeich“ haben sich viele Bürger\*Innen und die Verwaltung erfolgreich auf den Weg gemacht einen Anerkennungsbescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu erhalten. Bis einschließlich dem Jahr 2027 können nunmehr diverse

Projekte gefördert werden. Wir begrüßen dieses ehrenamtliche Engagement der Bürger\*Innen und deren Erfolg sehr.

Der Rat der Gemeinde befasst sich schon lange mit der Ausweisung neuer Baugebiete und setzt sich laufend für eine gedeihliche Entwicklung der Ortschaften ein. Mit diesem Antrag wollen wir weiterhin die gedeihliche städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde stärken und festigen. Dadurch verschafft die Gemeinde Transparenz und sorgt mit einem Flächennutzungsplan für Planungssicherheit.

Um den Belangen der bereits umgesetzten Energiewende in der Gemeinde zu stärken, sollten Konzentrationsflächen für Windenergie vorgesehen und dargestellt werden.

#### **Fachliche Begründung:**

1. Mit dem flankierend zum Privilegierungstatbestand für die Windenergienutzung (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geschaffenen Planvorbehalt in §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der Gesetzgeber den Gemeinden ein Instrument verbindlicher Standortsteuerung an die Hand gegeben, das im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Rechte der Bürger unmittelbar regelt.
2. Nach neuen Erkenntnissen durch eine fachliche Rechtsberatung in der nichtöffentlichen Ratssitzung vom 01.09.2020 sehen wir eine annehmbare Möglichkeit und Chance, mit einem Flächennutzungsplan in unserer Gemeinde wieder Einfluss auf Planung und Aufstellung von WEA zu nehmen.
3. Ohne einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist dies nicht mehr möglich!
4. In der Gemeinde Ovelgönne verbleiben nach erster Abschätzung der „harten Tabukriterien“ erhebliche Freiflächen, auf denen WEA heute errichtet werden könnten, und unser Landschaftsbild würde immer weiter durch WEA überprägt.
5. Weitergehende Abstände zu Wohnnutzungen als im BImSch-Verfahren nach TA Lärm wären abgesichert.
6. Die Freihaltung von Flächen für eine weitere Siedlungsentwicklung und Ausschluss von Einzelstandorten („Verspargelung“) wären möglich.
7. Eine Zurückstellung von Anlagenanträgen (ein Jahr, Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr), um gesetzgeberische Entwicklungen abzuwarten, wären möglich.
8. Die zu erwartenden Kosten für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wären über mehrere Jahre durchaus in den Haushaltsplänen darstellbar.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Koch  
Gruppenvorsitzender